

# IN Stiedrich von GOTTES Gnaden,

Pfaly Graf ben Nihein, Herzog in Banern, Graf zu Beldeng, Spannheim und Nappoltstein, Herz zu Hochenack, Ihro Majeståt des Nömischen Kansers, wie auch Ihro Kanserl. zu Hungarn, und Böheim, Königl. Apostolischen Maj. General-Feld Marschall, Obrister über ein Regiment Dragoner, Commandirens der General in dem Königreich Hungarn, wie auch der combinirt Kansserl. Königl. und des Heiligen Rösmischen Reichs Executions-Armée 20.

Thun hiermit jedermann, dem daran gelegen, kund und zu wissen, welchergeskalt Wir, auf die Uns beschehene geziëmende Vorstellung, zu Vermeidung aller Klagen und Excesse, und zu möglichster Conservation derer





Chur : Sachfischen Lande, ben der unter Unserm Commando stehenden Armée, nachfolgendes anzubesehlen Uns bewogen gefunden.

#### Tmo.

Sind alle eigenmächtige Fouragirungen in denen Dörffern und einselnen Höfen, schlechterdings untersaget, und ben der schärsten Strafe verbothen.

#### 2do.

Soll niemand, wer er auch sen, Brod, Fourage, wer Vorspann, im Lande auszuschreiben befugt senn, indem alle Ausschreibungen durch die Landes oder Erenß. Deputirte, Erenß. Commissarien oder Beamten, erfolgen sollen. Woserne nun von Seiten der Miliz in entsternten Gegenden und in schleunigen Fällen, etwas anzuordnen, oder auszuschreiben, von einen Beamten anverlanget würde, so ist zusörderst die Legitimation und Ordre von der Generalität zu produciren, sodann aber hat der Beamte dassenige, was ihm auf obige Fälle angesonnen wird, und von wem? sosort zur Erenß. Deputation zu melden, damit ben denen Erenß. Aussichreis den darauf restectiret, und das Gelieserte zu gut gerech, net werden kaun.

#### 3tio.

Einstelne Equipagen, Commandirte, Krancke, oder Marode, sollen sich nicht de facto, und ohne vorzuwei. sende sende Assignation in die Städte oder Dörsfer einlegen, oder Verpstegung sodern, wo solches aber gleichwohl geschiehet, haben die Gerichte dasselbe, nebst den Nahmen des Regiments, und der Stärcke an Mann und Pferden, sosort ben dem Erens. Commissariat anzuzeigen.

#### 4to.

Menn Detachements over Transports von Fuhr-Wesen oder Artillerie, mit March - Quartieren zu verseben, so werden solchen, March - Routen von den General-Rriegs - Commissariat, und zugleich March - Billets von Erenß : Commissariat ausgehandiget, worinnen die Stärcke, und was fie an Verpflegung und an Vorfpann gegen ordentliche Quittung erhalten follen, exprimiret, ohne dergleichen ist weder auf Mann noch Pferd etwas zu verabfolgen. In denen zu ertheilenden Bescheinigungen aber ift sowohl der Nahme des Regiments oder wer die Einquartierten sind, als auch die Ungabl derer empfangenen Mund : und Pferde - Portionen, und der Borspann, deutlich zu bemercken. Wenn aber die Qvittung verweigert wird, oder Excesse vorfallen, ist sich ben ben commandirenden Officier zu melben, und Sulffe zu fuchen, in beren Unterbleibung aber folches fofort ben ben Creng = Commiffariat zu melben.

## 5to.

Gine Mund : Portion bestehet in 2. Pfund Brod,

23

Eine

Gine Pferde : Portion , mit Unterschied , vor den

General-Staab, Commissariat, Infanterie, in 1. 7. Mehe Hafer, berer 14. auf 1. Drefidner. Scheffel gehen,

Cavallerie, Dragonet, und Husarett, in 1. 5. Megen hafer, deren 101. auf 1. Scheffel gehen,

und vor den

General-Staab, samtliche Cavallerie, Infanterie, und Artillerie, in 10. lb. Heu, oder 15. lb. Futter-Stroh,

vor die Husaren, in 8. lb. Heu, oder 12. lb. Futter - Stroh

Eine Hafer = oder Gerst-Garbe wird vor die Infanterie vor eine gange Portion Haser und Heu, hingegen Dren Haser = oder Gersten-Garben, vor die Cavallerie und Artillerie, vor Zwen Portiones Haser und Heu gerechnet, angenommen und grittiret.

600.

Wann die Nothdurst ersodert, von einen oder den andern Orthe die Subsistenz durch Fouragirung anzuweisen, so soll solches nicht anders, als auf commissariatische. Anweisung und vorgängige Andeutung durch das das Crenß. Commissariat erfolgen, und das zugetheilte Quantum vorher bekannt gemacht, ordentlich in Empfang genommen, und darüber quittiret werden.

### 7mo.

Mye Marodirung, Beraubung, Plunderung, und eigenwillige Thatlichkeit gegen ben Land . Mann, ober beffen Gigenthum, wie folde nur Rahmen haben mogen, find ben ber größten, auch nach Befinden Leibes . und Lebens. Strafe, ernftlich untersaget, und es wird auch, um die Excedenten ju arretiren und ju gebührender Bestrafung einzubringen, ber General - Gewaltiger mit binlanglichen Commandirten außaehen. Solte aber, diefer Ordre ohngeachtet, jemand, es fen Solbat, Knecht, Marquetender, Frau, ober wer es fonft wolle, in einen Orth kommen, daselbst ohne commissariatische Unweisung fouragiren, marodiren, plundern, rauben, oder sonst den mindesten Excess an den Land Mann, denen Seinigen, deffen Fruchten, ober andern Gigenthum verüben wollen, so konnen die Einwohner des Orthes sich ausammen balten, ben, ober die Excedenten, in Ermangelung eines sofort benhandenen General - Gewaltigers, auf alle mögliche Arth und Weise arretiren, und entweder in das Haupt Dvartier des das Corps commandirenden Generals, oder an das nachste Regiment, zur Bestrafuna abliefern.

In Ansehung der Borspann soll Niemanden erlaubet seyn, dergleichen eigenmächtig aus denen Dörsfern, vielweniger von denen Strassen, oder von Acker wegzunehmen, oder die affignirte über Gebühr auszuhalten; Wenn hierwieder gehandelt wird, ist sich nach den Thäter genau zu erkundigen, und solcher ben den Erepschen, damit die Loßlassung bewürcket werden kann.

Solte auch jemand die Vorspann Bauern mit Schlägen oder sonst übel tractiren, so ist ben den nächsten commandirenden Officier Hulsse zu suchen, und in entstehender Assistenz oder Remedur, der Thater anzuzeigen.

### 9no.

Wie Wir nun verhoffen, es werden fämtliche Eingesessene berer Chur - Sachst. Lande die ihnen hierunter zugedachte Hülffe und Schutz Dancknehmend erkennen; Also zweisseln Wir auch keinesweges, daß selbige obstehenden Puncken durchgehends genau nachleben,
und hiernächst dassenige, so zur Subsiskenz und sonst zum
Dienst der Armée ausgeschrieben wird, nach Möglichkeit
zu præstiren sich besteißigen, auch sich allenthalben dergestatt

stalt verhalten werden, daß ihnen weder eine Saumseeligkeit, noch sonst etwas, so zu einen Excess Anlaß geben könne, zu Schulden komme.

Gegeben in Haupt : Quartier zu Friedrichstadt ben Drefiden, den 16. ten Octobr. 1759.



Friedrich Pfalk-Graf.

10 1907 Th X3113768 1078 And the first water, the first and the state of the as tole. The same of a same feet one sticking ACTUAL MODELS & AND THE Defri ade Do mor to a come 2750. Bridge or a god and the second



# IN Friedrich

von SOTTES Gnaden, Pfalz-Graf ben Rhein,

Herzog in Bayern, Graf zu Beldentz, Spannheim und Nappoltstein, Herr zu Hochenack, Ihro Majestät des Römischen Kansers, wie auch Ihro Kanserl. zu Hungarn, und Böheim, Königl. Apostolischen Maj. General-Feld-Marschatt, Sbrister über ein Negiment Dragoner, Commandirender General in dem Königreich Hungarn, wie auch der combinirt Kanserl. Königl. und des Heiligen Rösmischen Reichs Executions-Armée 20.

Thun hiermit jedermann, dem daran gelegen, kund und zu wissen, welchergeskalt Wir, auf die Uns beschehene geziëmende Vorstellung, zu Vermeidung aller Klagen und Excesse, und zu möglichster Conservation derer

